

## „Hunde-Gassi-Service“: Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerbegünstigt

| Das Finanzgericht Hessen hatte Aufwendungen für einen „Hunde-Gassi-Service“ als **steuerbegünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen** eingestuft. Mit dieser Entscheidung gab sich die Verwaltung aber nicht zufrieden und hat **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt, die der Bundesfinanzhof nun als unbegründet zurückgewiesen hat. |

**Hintergrund:** Auf Antrag wird die Einkommensteuer bei haushaltsnahen Dienstleistungen **um 20 % der Aufwendungen** des Steuerpflichtigen (**höchstens 4.000 EUR**) ermäßigt. Es muss sich um Tätigkeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und **in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt** durchgeführt werden und dem Haushalt dienen. Dabei werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt.

In seinem Beschluss wies der Bundesfinanzhof insbesondere auf Folgendes hin: Das Ausführen eines im Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen **für ein bis zwei Stunden** kann jedenfalls dann räumlich-funktional „in“ dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Steuerpflichtigen **abgeholt und nach dem Ausführen dorthin zurückgebracht wird**. Der räumliche Bezug zum Haushalt ergibt sich daraus, dass ein wesentlicher Teil der Dienstleistung mit der Abholung und dem Zurückbringen des Hundes räumlich „in“ dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird.

**Quelle** | BFH, Beschluss vom 25.9.2017, Az. VI B 25/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 197968